

Wirtschaftsrecht

Übungen im Herbstsemester 2008

Fall 4

Sachverhalt:

Die „Eberhart Martini AG“ ist ein Unternehmen, welches die Übernahme und den Verkauf sowie die Verwaltung von Beteiligungen an Banken und anderen Finanzgesellschaften bezweckt. Sie ist eine Gross-Aktionärin bei der Bank „Mühle&Mann“. Das Portfolio der „Eberhart Martini AG“ enthielt im Frühjahr 1993 über drei Millionen Namen- sowie über hunderttausend Inhaberaktien der Bank „Mühle&Mann“. Im April 1993 fand eine ausserordentliche Generalversammlung der Bank statt. Der Verwaltungsrat beantragte der Generalversammlung folgende Ergänzung der Statuten:

- Schaffung eines genehmigten Aktienkapitals
- Statutenänderung in folgenden Punkten:
 - VR ist ermächtigt, das Aktienkapital (innerhalb von 2 Jahren seit GV-Beschluss) im Maximalbetrag von Fr. 200 Mio. zu erhöhen.
 - VR kann das Bezugsrecht der Aktionäre ausschliessen, wenn die Verwendung der Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder für die Finanzierung derartiger Transaktionen geplant ist.
 - Eingeräumte, aber nicht ausgeübte Bezugsrechte, verwendet der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft.

Die Generalversammlung stimmte diesen Änderungsvorschlägen zu. Gegen diese Beschlüsse erhob die „Eberhart Martini AG“ Klage auf Ungültigkeit beim Handelsgericht. Das Handelsgericht hiess die Klage gut und hob die Beschlüsse rückwirkend auf. Die Bank „Mühle&Mann“ erhob gegen dieses Urteil Beschwerde ans Bundesgericht.

A. Allgemeine Fragen

- a) Was ist die Aufgabe des Aktienkapitals?
- b) Welche Arten von Aktienkapital gibt es?

B. Rechte des Aktionärs

- a) Welche Rechte stehen in einer Aktiengesellschaft den Aktionären zu und in welche Gruppen lassen sie sich einteilen?
- b) Welche Funktion erfüllt das Bezugsrecht?

- c) Welche Voraussetzungen müssen für die Beeinträchtigung oder den Entzug des Bezugsrechtes erfüllt sein?

C. Fallbezogene Fragen

- a) Aus welchen Gründen, hat die „Eberhart Martini AG“ die Beschlüsse der Generalversammlung angefochten?
- b) Mit welcher Argumentationslinie wird das Bundesgericht
1. Die Klage der Bank „Mühle&Mann“ gutheissen?
 2. Die Klage der Bank „Mühle&Mann“ abweisen?